

je überlegene Stellung behaupten. Furcht und Schrecken (Gen. 9, 2) vor ihnen ruht auf den Thieren der Erde; sie alle sind in des Menschen Hand gegeben, und zwar speciell (Gen. 9, 3) zur Nahrung, gleich den Pflanzen. Doch wird sogleich (ebd. V. 4) eine Einschränkung beigelegt, wornach der Genuß des Fleisches, in welchem seine Seele, d. h. das Blut noch ist, untersagt wird. In dieser Beziehung geht nun das mosaische Gesetz, welches alle Seiten des geistigen und physischen Lebens mit seiner Sorge umfaßt, weiter, indem es in den Kreis der verbotenen Speisen die sogen. unreinen Thiere, sowie gewisse Theile derselben, ja auch bestimmte Vegetabilien einbezieht. Die zu Grunde liegende Idee ist dabei, wie bei den anderen Bestimmungen des Gesetzes, die Förderung der Heiligkeit, weil der Gott Israels heilig ist; diese Heiligkeit soll sich auch auf die leibliche Nahrung erstrecken, wie die Motivierung der einzelnen Gebote und Verbote sattsam zeigt (vgl. Lev. 11, 43 ff.; 20, 24 ff. Deut. 14, 21). Bei der strengen Synthese, in welcher das Alte Testament das leibliche und das geistige Leben des Menschen aufsaßt und festhält, ohne deswegen den wesentlichen Unterschied beider irgendwie zu vernachlässigen, ist die Beschaffenheit der leiblichen Nahrung und überhaupt der Habitus des leiblichen Lebens durchaus nicht etwas Indifferentes für das geistlich-geistige Leben (dieselbe Anschauung liegt der hebräischen Asketik zu Grunde in ihren Bestimmungen über Fasten, Abstinenz u. s. w.). Dabei dürfen als Gesichtspunkte, auf denen einzelne Bestimmungen über verbotene Speisen beruhen, ohne Zweifel auch diätetisch-klimatische (wie beim Verbot des Schweinefleisches und des Fetten), überhaupt natürliche, angenommen werden. Bei vielen der verbotenen Thiergattungen mögen in dieser Beziehung Rücksichten maßgebend gewesen sein, welche der modernen Zeit ferner liegen als dem Alterthum, „wo der Mensch noch mehr in der Natur lebte und mit tieferem Blicke alle Abstufungen und Ordnungen der lebendigen Natur erfaßte. Noch einer solchen innern Erkenntnis der Thierwelt oder, möchte man sagen, nach einer mystischen Anatomie derselben fand nun auch im Alterthum eine gewissermaßen mystische Beziehung der Thiere zum Menschen statt, wonach man sie als reine oder unreine, als zum Essen erlaubte oder unerlaubte über unterschied“ (Kalthoff, Handbuch der hebr. Alterthümer, Münster 1840, 257).

Im Einzelnen verboten die mosaischen Speisegesetze I. den Genuß der sogen. unreinen Thiere, welche Lev. 11, 4 ff. (vgl. ebd. 26 ff.) und Deut. 14, 7 ff. aufgezählt werden. Es gehören dazu 1. die vierfüßigen Thiere, welche wiederkäuend sind, aber nicht gespaltene Klauen haben, wie das Kameel, oder gespaltene Klauen haben und nicht wiederkäuend sind, wie das Schwein; auch die vierfüßigen Thiere, welche auf Tragen gehen (keine Hufe haben). Als rein gelten demnach Rinder, Schafe, Ziegen, Hirsche, Wa-

zellen, Steinböcke u. s. w.; 2. eine Reihe (20 oder 21) von Vögeln und Vogelarten, darunter der Adler, Geier, Strauß, Pelikan, die Eulenarten; viele der hebräischen Benennungen sind dunkel; unter die unreinen Vögel ist auch die Fledermaus gerechnet. Als reine Vögel werden (beim Opferrdienste) oft die Turkeltaube und die gewöhnliche Taube genannt, auch die Wachtel (Ex. 16, 13. Num. 11, 31); 3. alle Wasserthiere, die nicht Flossfedern und Schuppen haben (s. B. Male); 4. alles, was auf Erden kriecht, was auf dem Bauche kriecht; 5. alles fliegende Ungeziefer. — II. den Genuß von reinen Thieren bezw. Theile derselben unter gewissen Umständen, nämlich 1. alle gefallenen (חַיָּה, טוֹ שְׂמַיִם, פְּטוּמָה) oder vom Wilde zerrissenen Thiere (חַיָּה חַרְשָׁה, שְׂמַיִם, חַיָּה מֵאֲדָמָה, Ex. 22, 31. Lev. 17, 15. Deut. 14, 21); im Neuen Testamente wird solches Fleisch überhaupt Erstüctes (πρωτόν) genannt (Apg. 15, 20, 29; 21, 25). Wer dergleichen genossen, mußte sich baden und die Kleider waschen und war bis zum Abend unrein (Lev. 17, 15); 2. blutige Fleischstücke (Deut. 12, 23) und besonders Blut (Lev. 7, 26). Wer Blut genießt, soll mit dem Tode bestraft werden (Lev. 7, 27; 17, 14; noch im Neuen Testamente wird das Blutesen den Heidenchristen verboten, Apg. 15, 29). Nach der Mishna war das Blut der Fische und Heuschrecken zu essen erlaubt; um bei dem Fleische der Säugethiere und Vögel das Blut möglichst zu entfernen und so dem Gebote, nichts Blutiges zu genießen, nachzukommen, bestimmt die rabbinische Observanz, es stark zu salzen und dann einzuweichen; so bleibt es ungefähr eine Stunde liegen und wird dann auf eine Seite gelegt, daß das Blut ablaufen kann; nochmals gewaschen, darf es gekocht werden. Will man es braten, so kann dieß gleich geschehen, wenn es gesalzen ist. Die Leber darf nur gebraten werden (s. Allio, Handbuch der biblischen Alterthümerst. I, 2, 164); 3. gewisse Fettstücke am Rind-, Ziegen- und Schafvieh (Lev. 3, 17; 7, 23), welche als das Beste am Thiere für den Altar bestimmt sind (Lev. 7, 25); nach der Tradition gehören dazu das Fett, das an den Gedärmen, vom Magen an, sich etwa eine Elle lang hinunter zieht, das Fett vom Magen und vom Mastdarm, das Fett vom Netz, die fetts Haut über der Milch, die Haut über den Nieren und das Fett daran, der obere Bogen vom Magen, der ungefähr die Gestalt einer Kappe hat. Das Fett vom Geflügel, auch die Milch, wenn drei Adern herausgenommen werden, und das Fett vom Kranz, wenn die obere Haut abgezogen ist, darf genossen werden (Allio I, 2, 166); 4. das Böcklein darf nicht in der Milch seiner Mutter gekocht werden (Ex. 23, 19; 34, 26; vgl. Deut. 14, 21); der Grund des Verbotes ist nicht klar, die Tradition deht daselbe auf jede Art Mischung von Milch und Fleisch aus. Der Rehuteur darf gekocht werden, wenn er in Kreuzform durchschnitten und an der Wand